

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



TUNESIEN (Tunesische Republik)

Stand: 07.10.2026

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Tunesien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Tunesien zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Extrait des Registres de L'Etat Civil), die nicht älter als 6 Monate sein darf
- 2) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Hinweis: Konsularische Urkunden sind nicht ausreichend.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis

oder

ggf. Sterbeurkunde bzw. Auszug aus dem Geburtsregister des verstorbenen Ehegatten, in dem dessen Tod eingetragen ist

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den tunesischen Rechtsbereich durch das zuständige tunesische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Tunesien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts vorzulegen.